

Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung

vom 28. November 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Regierungsrat legt das langfristige Programm der Vermessungsvorhaben fest und ordnet nach Anhörung der Gemeinden die Ausführung der einzelnen Vermessungen an.

Vermessungsprogramm

§ 2

Zuständiges Departement ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Departement

§ 3

Das kantonale Vermessungsamt (Vermessungsamt)¹⁾ übt die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Vermessung aus und erlässt die notwendigen technischen und administrativen Weisungen.

Aufsicht

§ 4

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die amtliche Vermessung umschreiben die Minimalanforderungen, welchen die Vermessungswerke in bezug auf Anlage und Genauigkeit zu genügen haben.

Minimalanforderungen

§ 5

¹⁾ Die Gemeinden sind berechtigt, auf eigene Kosten den Inhalt der amtlichen Vermessung zu erweitern oder weitergehende Anforderungen an die Vermessung zu stellen.

Mehranforderungen

²⁾ Lagemässig eindeutig definierte Dienstbarkeitsgrenzen können auch im Auftrag von Privaten als Daten der amtlichen Vermessung aufgenommen werden.

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

§ 6

Urheberrecht Dem Kanton steht das Urheberrecht an den Daten der amtlichen Vermessung zu, soweit es nicht vom Bund beansprucht wird oder aufgrund von Mehranforderungen den Gemeinden zukommt.

§ 7

Arbeitsvergabe ¹ Die Vergabe von Vermessungsarbeiten der Ersterhebung, Erneuerung und provisorischen Numerisierung erfolgt nach Anhörung des Vermessungsamtes ¹⁾ durch die Gemeinde.
² Für die Ausführung der vergebenen Vermessungsarbeiten sind Verträge abzuschliessen, die der Genehmigung des Vermessungsamtes ¹⁾ unterliegen.
³ Wer den Zuschlag erhält, ist in der Regel für die Nachführung bis zum Abschluss der Arbeiten zuständig.

§ 8²⁾

II. Vermarkung

A. Liegenschaftsgrenzen

§ 9

Grenzfeststellung ¹ Liegenschaftsgrenzen sind unter der Leitung eines Ingenieur-Geometers sowie unter Mitwirkung der Grundeigentümer festzustellen und anschliessend zu verpflocken.
² Grundeigentümer, die ihre Mitwirkung verweigern, haften für die entstehenden Mehrkosten.

§ 10

Einsprache und Klage ¹ Nach dem Anbringen der Grenzzeichen ist den Grundeigentümern eine Einsprachefrist von 30 Tagen zu eröffnen, innert welcher sie die Grenzfestsetzung beim Gemeinderat anfechten können.

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

²⁾ Aufgehoben durch RRV zum G über das öffentliche Beschaffungswesen vom 10. Juni 1997 (720.21), in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1997.

² Erfolgt eine Einsprache und erzielt der Gemeinderat keine Einigung, ist eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der zivilrechtlichen Klage anzusetzen.

³ Bei unbenutztem Fristablauf wird die Grenzfestsetzung rechtsgültig.

§ 11

Die Gemeinden können entlang von Waldstrassen sowie in Gebieten, in denen Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte zusammengelegt werden müssen, die Art der Grenzzeichen selber bestimmen oder auf das Anbringen von Grenzzeichen ganz verzichten.

Verzicht auf
Grenzzeichen

B. Gemeindegrenzen

§ 12

Die Gemeinden haben vor der Durchführung der amtlichen Vermessung eine Bereinigung der Gemeindegrenzen vorzunehmen.

Bereinigung

§ 13

¹ Die Gemeindegrenzen sind entlang von natürlichen oder künstlichen Grenzen wie Bächen, Strassen und Eisenbahnlinien sowie entlang von Grundstücksgrenzen zu verlegen.

Grenzverlauf

² Wo dies nicht möglich ist, sind die Grenzlinien als möglichst lange Geraden oder als Kreisbogen zu definieren.

³ Grundstücke, die durch Gemeindegrenzen zerschnitten werden, sind entlang der Gemeindegrenzen aufzuteilen.

III. Ortsnamen

§ 14

¹ Die Erhebung, Festsetzung und Änderung der Ortsnamen und ihrer Schreibweise obliegt der kantonalen Nomenklaturkommission. Sie besteht aus dem Kantonsgeometer als Präsidenten, der für das Thurgauer Namenbuch zuständigen Person sowie eines ortskundigen Mitgliedes, welches von der jeweiligen Gemeinde bestimmt und entschädigt wird.

Nomenklatur-
kommission

² Entscheide der Nomenklaturkommission, die ausserhalb eines Auflageverfahrens ergehen, sind der Gemeinde sowie den Grundeigentümern der betroffenen Grundstücke mitzuteilen.

§ 15

Rekurs

¹ Gegen Entscheide der Nomenklaturkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Über Rekurse der Gemeinde entscheidet das Departement.

IV. Prüfung und Anerkennung**§ 16**

Verifikation

¹ Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Prüfung durch das Vermessungsamt ¹⁾.

² Die Verifikation ist in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Ersterhebung und Erneuerung abzuschliessen.

³ Festgestellte Mängel sind vor der öffentlichen Auflage zu beseitigen.

§ 17Öffentliche
Auflage

¹ Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz sind nach einer Ersterhebung oder Erneuerung, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde anzukündigen.

³ Zu Beginn der Auflage ist jedem Grundeigentümer unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen ein Güterzettel mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen, in welchem sein Grundbesitz unter Angabe der Nummer des Planes und des Grundstückes, des Flächenmasses sowie etwaiger Bemerkungen aufgeführt ist.

⁴ Auf Verlangen ist dem Grundeigentümer gegen Gebühr eine Ausschnittkopie des Plans über einzelne seiner Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedener selbständiger und dauernder Rechte zuzustellen.

§ 18

Rekurs

¹ Gegen das aufgelegte Vermessungswerk und die Angaben im Güterzettel kann innerhalb der angesetzten Frist beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Über Rekurse der Gemeinde entscheidet das Departement.

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

§ 19

¹ Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigung

² Die Genehmigung erfolgt gestützt auf den Verifikationsbericht des Vermessungsamtes¹⁾ und eine Bescheinigung des Gemeinderates über die erfolgte öffentliche Auflage des Vermessungswerkes und die Erledigung aller Rechtsmittel, die gerichtlich anhängigen Fälle ausgenommen.

V. Nachführung und Unterhalt

A. Laufende Nachführung

§ 20

¹ Die laufende Nachführung der Vermessungswerke wird vom Gemeindegeometer oder aufgrund eines Vertrages mit der Gemeinde von einem patentierten Ingenieur-Geometer (Nachführungsgeometer) ausgeführt.

Zuständigkeit

² Die Nachführungsverträge unterliegen der Genehmigung des Vermessungsamtes¹⁾.

§ 21

Behörden und Organe der Bahnen sind verpflichtet, der zuständigen Gemeinde (Baubehörde) zuhanden des Nachführungsgeometers alle im Vermessungswerk nachzutragenden Änderungen zu melden, namentlich bleibende Kulturänderungen, Änderungen in den Bereichen des öffentlichen Eigentums, der Strassen, Gewässer und Wälder.

Meldepflicht

§ 22

Der Nachführungsgeometer erhebt bei der Gemeindebehörde mindestens einmal jährlich alle im Vermessungswerk nachzutragenden Änderungen und besorgt die Nachführung innerhalb eines Jahres seit der Erhebung.

Nachführung von Bauten und Anlagen

§ 23

¹ Der Grundeigentümer hat dem Grundbuchamt zuhanden des Nachführungsgeometers für geplante Grenzänderungen einen Vermessungsauftrag einzureichen.

Grenzänderungen

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

² Das Grundbuchamt bestätigt dem Nachführungsgeometer die grundbuchliche Erledigung der Grenzänderungen.

³ Können Grenzänderungen nicht innert einem Jahr seit Abgabe des Mutationsplanes im Grundbuch eingetragen werden, setzt das Grundbuchamt unter der Androhung der Rückmutation eine Frist von höchstens drei Monaten an. Nach unbenütztem Fristablauf erteilt das Grundbuchamt dem Nachführungsgeometer den Auftrag zur Rückmutation der Grenzänderung.

⁴ Das Grundbuchamt setzt bei Handänderungen den neuen Eigentümer über ausstehende Vermessungskosten in Kenntnis.

§ 24

Inkasso

¹⁾ Der Nachführungsgeometer stellt die Kosten der Nachführung mittels Entscheid in Rechnung und besorgt das Inkasso. Bei Grenzänderungen kann er einen Kostenvorschuss verlangen.

²⁾ Nach erfolgloser Betreibung geht die Forderung gegen Vergütung der Nachführungs- und Betreibungskosten auf die Gemeinde über.

³ Die Kostenberechnung für Nachführungsarbeiten erfolgt nach einem vom Regierungsrat genehmigten Tarif.

§ 25

Erhaltung der Vermessungszeichen

¹ Im Rahmen der Nachführung sind Vermarkung und Fixpunkte zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

² Entfernen Grundeigentümer bei Grenzänderungen die Grenzzeichen der wegfallenden Grenzen ohne Einverständnis des Nachführungsgeometers, haben sie für daraus entstehende Wiederherstellungskosten aufzukommen.

B. Periodische Nachführung

§ 26

Zuständigkeit des Kantons

³⁾ Das Vermessungsamt ist für die periodische Nachführung und für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse zuständig.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 30. November 1999.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 2. Juli 1996.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

² Die Fixpunkte 1 und 2 sind auf Begehren des Vermessungsamtes ¹⁾ im Grundbuch anzumerken.

§ 27²⁾

C. Unterhalt

§ 28

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung des Vermessungsamtes ¹⁾ Vermarktungsrevisionen durchzuführen.

Vermarktungs-
revisionen

§ 29

Der Unterhalt der Kantonsgrenze obliegt dem Vermessungsamt ¹⁾.

Kantonsgrenze

VI. Einsicht und Abgabe

§ 30

Jede Person ist berechtigt, Daten und Auswertungen der amtlichen Vermessung einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren in numerischer Form oder als Plan für die einfache Nutzung zu beziehen.

Grundsatz

§ 31

¹ Soweit es das öffentliche Interesse erfordert, kann das Vermessungsamt ¹⁾ die Abgabe von Daten und Auswertungen mit Auflagen und Bedingungen verbinden oder verweigern.

Auflagen und
Bedingungen

² Im öffentlichen Interesse stehen insbesondere die Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Daten und Auswertungen sowie die Sicherstellung der Gebühreneinnahmen.

§ 32

¹ Zur Abgabe von graphischen Plänen und numerischen Daten der amtlichen Vermessung berechtigt sind das Vermessungsamt ¹⁾ sowie die Nachführungsgeometer.

Datenaus-
gabestellen

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

² Das Vermessungsamt¹⁾ kann weitere Dritte zur Datenabgabe ermächtigen.

§ 33

Bewilligungspflicht

¹ Nachführungsgeometer und Dritte bedürfen für die Gewährung des direkten Zugriffs mit Informatikhilfsmitteln einer Bewilligung des Vermessungsamtes¹⁾.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

1. Daten und Programme durch den direkten Zugriff der Benutzer nicht verändert werden können;
2. der Schutz persönlicher Daten gewährleistet ist.

VII. Beiträge und Kostentragung

§ 34

Massgebliche Kosten

¹ Als Kosten im Sinne dieses Abschnittes gelten die anrechenbaren Gesamtkosten der amtlichen Vermessung abzüglich der vom Bund geleisteten Beiträge.

² Als anrechenbare Gesamtkosten gelten die Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung entstehen.

§ 35

Kosten der Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung

²⁾ Der Kanton übernimmt:

1. 10 % der Kosten der Vermarkung, sofern sie ausserhalb von Bodenverbesserungen erfolgt;
2. 55 % der Kosten der Ersterhebung und 20 % der Kosten der Erneuerung im Rahmen der amtlichen Vermessung 93;
3. je nach Interessenlage höchstens 60 % der Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung ausserhalb der amtlichen Vermessung 93.

² Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung sowie die Kosten der Vermarktungsrevisionen.

³ Die Gemeinden können durch Reglement die Grundeigentümer an den verbleibenden Kosten für die Vermarkung und die Erstellung der Informationsebene Liegenschaften beteiligen.

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

§ 36

¹ Das Departement kann Beiträge an die Kosten der amtlichen Vermessung verweigern oder kürzen, wenn nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt wurde.

Beitragskürzung

² Die Angebote sind dem Vermessungsamt ¹⁾ auf Verlangen einzureichen.

§ 36a ²⁾

Der Kanton trägt die Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.

Kosten für besondere Anpassungen

§ 37

Die Kosten von Mehranforderungen trägt die auftragserteilende Person.

Kosten von Mehranforderungen

§ 38

Die Kosten der Nachführung trägt:

Kosten der Nachführung

1. bei der laufenden Nachführung der Grundeigentümer, welchem das Grundstück im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gehört; der Anspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Ausführung der Mutation;
2. ²⁾ bei der periodischen Nachführung der Kanton, soweit die festgestellten Mängel nicht der laufenden Nachführung unterliegen;
3. ²⁾ ...

§ 39

¹ Die Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen werden getragen:

Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen

1. bei Grenzzeichen von den anstossenden Grundeigentümern;
2. bei den Fixpunkten 3 von den Gemeinden;
3. bei den Fixpunkten 2 vom Kanton.

² Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht auf haftbare Dritte.

§ 40

Die Kosten für die Verwaltung, für die Sicherung und die Aufbewahrung der Daten trägt die Gemeinde.

Kosten für den Datenunterhalt

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Kommunales
Vermessungs-
programm

Die Gemeinden reichen dem Vermessungsamt¹⁾ innert drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben ein.

§ 42

Rasche
Numerisierung

¹ Als rasche Numerisierung gilt die vorläufige Überführung einer Vermessung alter Ordnung in numerische Form, wenn dabei die bundesrechtlichen Anforderungen an eine amtliche Vermessung neuer Ordnung nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

² Für die Vergabe von Vermessungsarbeiten der raschen Numerisierung ist das Vermessungsamt¹⁾ bis zu einem Betrag von Fr. 25 000.– zuständig. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung analog.

§ 43

Reproduktionen
von Übersichts-
plänen

Reproduktionen von Übersichtsplänen sind solange zu erstellen, bis die für deren Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen.

§ 44

Geschäftsverkehr

Solange kein direkter Zugriff auf die entsprechenden Daten der amtlichen Vermessung besteht, gelten folgende Regelungen:

1. Die Grundbuchämter haben den Nachführungsgeometern monatlich über die erfolgten Handänderungen Anzeige zu erstatten.
2. Mit dem Abschluss von Ersterhebungen und Erneuerungen ist dem zuständigen Grundbuchamt eine Kopie des Liegenschaftsbeschriebs abzugeben. Zusätzlich sind für die Grundbuchämter und die Gemeinden Kopien der neu entstandenen Pläne für das Grundbuch zu erstellen.
3. Die Nachführungsgeometer liefern den Grundbuchämtern mindestens einmal jährlich Kopien derjenigen Grundbuchpläne, auf denen in der Nachführungsperiode Änderungen erfolgten.

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

§ 45

An die Kosten laufender oder bereits abgeschlossener Erneuerungen nach neuer Ordnung leistet der Kanton den Beitrag gemäss § 35 Absatz 1 Ziffer 2.

Kosten hängiger Vermessungen

§ 46

Das Vermessungsamt¹⁾ besorgt die laufende Nachführung in den von ihm übernommenen Gebieten noch bis zum 31. Dezember 1998.

Laufende Nachführung

§ 47

Für Erst- und Nachführungsvermessungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach alter Ordnung begonnen wurden, gelten die Bestimmungen über die Kostentragung in der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Grundbuchvermessungen im Kanton Thurgau vom 26. Februar 1926 weiter.

Weitergeltung bisherigen Rechtes

§ 48²⁾

§ 49

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Jetzt Amt für Geoinformation.

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1995, Seite 2515.